

Ein Schriftenverzeichnis von B. Schwarz schließt S. 451–455 den Band ab. Er repräsentiert in seiner ganzen Reichlichkeit die Hochschätzung der Jubilarin nicht nur unter den Mittelalter-Historikern. Dazu bekennt sich auch der Rezensent.

Tübingen Harald Zimmermann

*Die Domkapitel des Deutschen Ordens in Preußen und Livland, hrg. von Radoslaw Biskup und Mario Glauert (Zeitschrift für die Geschichte und Altertumskunde Ermlands, Beiheft 17). Münster, Aschendorff. 2004, 316 S. 5farbige Siegfelfotos auf Textblatt.*

Wer heute Beispiele zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen den polnischen und den deutschen Ordensforschern bezüglich der noch wenig bewusst gewordenen geistlichen Strukturen der drei preußischen (von Kulm, Samland und Pomesanien) und den beiden livländischen Kapiteln von Kurland und wenigstens zeitweise auch in Riga, die dem Deutschen Orden inkorporiert waren, sucht und finden will, hat hier mit den sechs vorliegenden Spezialstudien ein vorzügliches Beispiel vor sich. In die Thematik der geistlichen Korporationen in ihrer Struktur und personellen Ausstattung führt sehr schnell mit einer vorzüglichen Übersicht der aus Malbork/Marienburg kommende Radoslaw Biskup ein. Der durch Studien zum Domkapitel von Pomesanien inzwischen ausgewiesene Potsdamer Archivar Mario Glauert legt in gleich zwei Studien, einmal zu diesem Kapitel in den Jahren 1284–1527, dann zur Bindung des Rigaer Metropolitantankapitels 1394–1423 und erneut 1451–1566 an die 1442 erneuerte Regel des Ordens, sorgfältige Arbeiten vor.

Das älteste, vom ersten Dominikanerbischof Heidenreich (1245–1263) kraft einer Urkunde vom 22. Juli 1251 etablierte Domkapitel zu Kulmsee präsentiert uns der derzeitige Thorner Kirchenhistoriker Andrzej Radziminski – freilich nur für das 13. Jahrhundert. Zuerst beobachteten die Mitglieder der auf 40 Personen geplanten, aber niemals in dieser Stärke wegen der fehlenden Einkünfte erreichten Mitgliederzahl die Augustinusregel. Dieser Autor korrigiert bisherige Anschauungen in Sachen Regel und bemerkt, dass die Kanoniker ihre Regel nicht vor dem 29. Juni 1263 geändert haben, denn vom zuständigen Rigaer Metropoliten erhielt dieses Domkapitel erst am 5. November 1274 die Bestätigung, die inzwischen gül-

tige Deutschordensregel von ca. 1244 anzunehmen. Endgültig wurde dieser Regelwechsel nach Zustimmung des Hochmeisters Konrad von Feuchtwangen (1291–1296) vom 14. Mai 1296 nach älteren hochmeisterlichen und bischöflichen Zustimmungen bestätigt. Das kleine Kapitel von Kulmsee blieb bis ins 15. Jahrhundert mit höchstens sechs Domherren dem Deutschen Orden vollinhaltlich inkorporiert und schied erst nach dem Zweiten Thorner Frieden 1466 infolge neuer politischer Verhältnisse zu Polen aus dem Ordensverband.

Dieser materialreiche Band bietet ferner dankenswerterweise zwei Dissertationen, die heute nur noch in je einem Exemplar in Berlin vorhanden sind: die Arbeit von Heinz Schlegelberger über das Bistum Samland vom Jahre 1922, die damals wegen der Inflation nach dem Weltkrieg einer größeren interessierten Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden konnte. Radoslaw Biskup hat es übernommen, uns diese Spezialstudie nun zugänglich zu machen (85–145). Eines der wichtigsten Mitglieder des samländischen Domkapitels war der von den derzeitigen polnischen Forschern Gerard Labuda und Jaroslaw Wenta in seinen Funktionen näher beschriebene, älteste Chronist des Ordenslandes, Peter von Dusburg. Dieser hochgebildete Ordensgeistliche wurde mit Datum 13. Dezember 1313 Domherr von Samland, 1318 dort Offizial bis 1331, danach Dekan des Kapitels und gleichzeitiger Kustos nach Niederlegung seiner Aufgabe als Offizial. Von 1335 bis 1340 hatte Peter dieses Offizialamt abermals inne und wurde ab 1342 bis zu seiner 1356 nachprüfbareren Präsenz abermals Dekan dieses Kapitels.

Außerdem wird uns hier die Arbeit von Erwin Hertwich zum kurländischen Kapitel zugänglich gemacht, welche sich mit dieser geistlichen Korporation bis 1561 befasst (147–267). Dieses livländische Bistum in seiner ersten Existenz gegen Ende 1237 taucht mit Domherren erstmals im Mai 1242 auf, ein weiteres Mal werden hier schon am 5. Februar 1246 Domherren erwähnt. Sicher wird durch Bischof Edmund von Kurland (1263–1298) im Januar 1290 dieses Domkapitel mit Deutschordensbrüdern endgültig besetzt, was bis zu Auflösung des livländischen Ordensstaates (1561) mit Ordensklerikern aufrecht blieb. Seit Bischof Edmund standen fortan mit einer Ausnahme (Augustin Thiergart) sämtliche, hier erstmals erfassten Bischöfe, Kanoniker mit ihren Prälaten, Bistumsvögte, Kumpanen, Beamte und Pfleger in Ordensdiensten. Der letzte



Bischof verkaufte nach neuesten Erkenntnissen, die Hertwachs Studien inzwischen korrigieren, bereits 1559 seine Hochstifte Kurland und Ösel-Wiek dem dänischen König Friedrich II., der seinen Bruder damit ausstattete. Der Ordensanteil des bisherigen Bistums wurde vom ehemaligen Ordensmeister Gotthard Kettler († 1587) sofort in eine evangelische Landeskirche nach preußischem Vorbild umgewandelt.

Eine kurze Rezension kann unmöglich die umfangreichen prosopographischen, historischen und quellenkritischen Erläuterungen in diesem Beiheft verdeutlichen. Ein leider hier fehlendes Personen- und Ortsregister hätte der schnellen Erfassung so wichtiger geistlicher Strukturen und Personen des Deutschen Ordens in Preußen und Livland im mehrfachen Beziehungsgeflecht rasch abhelfen können. Eine Kontrolle der Angabe zum Wiener Ordensarchiv (188 mit Anm. 72) ergab, dass diese nach der Rückstellung der Archivalien an den Orden im Jahre 1947 nicht verifiziert werden kann.

Wien

Bernhard Demel OT

*Sudmann, Stefan: Das Basler Konzil. Synodale Praxis zwischen Routine und Revolution, Tradition – Reform – Innovation. Studien zur Modernität des Mittelalters, hrg. v. Nikolaus Staubach, Bd. 8, Frankfurt a. M. u. a., Peter Lang-Verlag, 2005, 508 S., Kart., 3–631–54266–6.*

Ein Blick auf die Bibliografie des Basler Konzils könnte den Eindruck vermitteln, dass über dieses Konzil kaum noch etwas Neues geschrieben werden kann. Dieser Eindruck ist aber eindeutig falsch. Stefan Sudmanns Studie über die synodale Praxis des Basler Konzils befasst sich mit einem der vielen Basler Themen, die bisher in der Forschung erstaunlich wenig Aufmerksamkeit genossen haben, die aber trotzdem, für einen Versuch das Konzil von Basel wirklich kennen zu lernen, sehr wichtig sind.

Einleitend bespricht Stefan Sudmann zuerst kurz aber präzise die Basler Geschäftsordnung. Danach folgt der eigentliche Corpus der Arbeit, der von dem konziliaren Tagesgeschäft handelt. In drei Teilen – „Pax“, „Causa fidei“ und „Das Reformprojekt“ – bietet Sudmann einen ausführlichen Überblick über die wichtigsten Dossiers, mit denen sich das Konzil während seiner 18-jährigen Existenz auseinandergesetzt hat. Konsequenz auf sein Ziel und seine Hauptfrage gerichtet, leitet der Autor den Leser durch eine Masse an Informationen: die Frage nach dem konziliaren Selbstverständnis der Basler Versammlung ist der rote Faden, und Sudmanns Ziel ist es deutlich zu machen, wie das Konzil als Ganzes – als Institution – auftritt. Für die Forschung zum Basler Konzil ist diese Arbeit eindeutig ein Gewinn. Sie bespricht z. B. die vielen Bistumsstreitigkeiten in denen das Konzil eine Rolle spielte (oder zu spielen versuchte), die Ketzerprozesse auf dem Konzil und die klerusorientierte Reform, indem sie die Forschung über diese Dossiers zusammenfasst und ergänzt. Sie lässt es auch zu, die Vielfalt der Probleme um die sich das Konzil gekümmert hat, zu vergleichen, indem sie auf eine Konstante, nämlich die Institution „Konzil von Basel“, gerichtet ist. Die letzten hundert Seiten der Studie Sudmanns befassen sich mit der synodalen Praxis in Zusammenschau. Prinzipien, Strukturen und Tendenzen werden beachtet. Vor allem in dem Teil über *pax* und *iustitia*, finden wir eine deutliche Stellungnahme des Autors, in der verteidigt wird, dass beide Wörter als spezifische Basler Terminologie zu betrachten sind. Für die Basler Konzilsväter gehörten Friedenstiftung und Gerichtsverfahren zu zwei deutlich unterschiedlichen Bereichen. Die differenzierende Terminologie ist, laut Sudmann, „ein Sonderfall in der langen Geschichte des Kusses zwischen *pax* und *iustitia*“. Das Konzil wollte sich vor allem als Friedenstifter profilieren, und hat seine Rolle als Richter dem Friedenswillen nicht selten untergeordnet. Im Basler Konzil, so konkludiert Sudmann, fließen Imitation und Innovation, Umbruch und Tradition in einander: „Schon die institutionellen Voraussetzungen der *actiones synodales* verbinden eine *imitatio papae* mit innovativen Elementen: Die Synode ahmt als Behörde die Kurie nach. ... Die Organisation der Synode beruht zwar auf dem mittelalterlichen Korporationsgedanken, mutet jedoch in seiner Umsetzung ungemein „modern“ an. Ebenso kann schon die Imitation selbst als konstitutioneller Umbruch angesehen werden, wenn ein Kollektiv an die Stelle eines Monarchen tritt, für das die zu behandelnden *causae* recht schnell Routine werden.“ Es ist eine nicht sehr überraschende dafür aber um so überzeugendere Konklusion.

Sudmanns Leistung ist sehr bewundernswert: er kennt seine Quellen und seine Literatur, hat sich ein zentrales Thema ausgesucht, geht gerne tief und ausführlich auf die besprochenen Probleme ein und schreibt angenehm und präzise. Sudmann betrachtet das Konzil als Institution und bietet so ein schönes Ge-